

**Habilitationsordnung der Universität Heidelberg  
der Fakultät für  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 22. September 2006

**I. Allgemeines****§ 1 Die Habilitation****§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation****II. Habilitationsverfahren****§ 3 Habilitationsleistungen****§ 4 Habilitationskonferenz****§ 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens****§ 6 Durchführung der Habilitation****§ 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung****§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation****§ 9 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung****§ 10 Schriftliche Habilitationsleistung****§ 11 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung****§ 12 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung****§ 13 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung****§ 14 Mündliche Habilitationsleistung****§ 15 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung****§ 16 Vollzug der Habilitation****§ 17 Wiederholung der Habilitation****§ 18 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis****§ 19 Öffentliche Antrittsvorlesung****§ 20 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen****III. Schlussbestimmungen****§ 21 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation****§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen****I. Allgemeines****§ 1 Die Habilitation**

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation**

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss in dem Fach oder Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.
- (2) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht in dem Fach oder Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

## **§ 3 Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 10
2. die mündliche Habilitationsleistung gemäß § 14
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 9

## **§ 4 Habilitationskonferenz**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Der Habilitationskonferenz gehören als ständige Mitglieder an
  1. die Professorinnen und Professoren der Fakultät im Beamten- oder Angestelltenverhältnis
  2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung einer(s) beamteten Professorin oder Professors übertragen wurde,
  3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät, die an ihr tätig sind.
- (3) Bei der Entscheidung über die Habilitationsleistungen des einzelnen Habilitationsverfahrens können in der Habilitationskonferenz entpflichtete Professorinnen und Professoren der Fakultät im Ruhestand sowie weitere Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten der Universität als stimmberechtigte Mitglieder mitwirken, wenn die Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder dies beschließt. Die Habilitationskonferenz bittet mindestens eine andere Fakultät, eine Professorin oder einen Professor aus deren Mitte zu benennen, die oder der bei den Entscheidungen über die Habilitationsleistung in der Habilitationskonferenz stimmberechtigt beteiligt ist und in der Habilitationskommission gemäß 11 mitwirkt.

- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist die Dekanin oder der Dekan, bei deren (dessen) Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter. Sie bzw. er leitet die Sitzungen und trifft die für die Durchführung der Sitzungen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (5) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ständigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen gemäß § 3 ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz erforderlich; die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei der Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes entsprechend.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskonferenz eingeleitet (Habilitationsantrag). In dem Habilitationsantrag ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis (Venia legendi) anstrebt.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen
  1. ein Exposé des Habilitationsprojektes
  2. einen Vorschlag über eine Mentorin/einen Mentor bzw. ein Fachmentorat;
  3. ein mit der Mentorin/dem Mentor bzw. dem Fachmentorat abgestimmtes Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind;
  4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
  5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen;;
  6. eine Kopie der Promotionsurkunde;
  7. eine Erklärung darüber, ob bereits an anderen Fakultäten der Universität oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen ein Habilitationsversuch unternommen wurde oder wird;
- (3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über

die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand.

- (4) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
  2. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
  3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen,
  4. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zweimal erfolglos einen Habilitationsversuch unternommen hat,
  5. der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde,
- (5) Der Habilitationsantrag kann bis zum Einreichen der schriftlichen Arbeit einmal zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz ist eine Zurücknahme des Habilitationsantrages nicht mehr möglich.

## **§ 6 Durchführung der Habilitation**

- (1) Mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand bestimmt die Habilitationskonferenz die Mentorin / den Mentor bzw. das Fachmentorat. Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 sein müssen.
- (3) Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind die Mentorin / der Mentor bzw. das Fachmentorat sowie die Dekanin bzw. der Dekan zuständig.
- (4) Mit der Annahme der Habilitandin bzw. des Habilitanden beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird der Rektorin bzw. dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird auf Grundlage eines schriftlichen Berichts der Habilitandin oder des Habilitanden von der Mentorin / dem Mentor bzw. dem Fachmentorat durchgeführt. Die Habilitationskonferenz entscheidet über den schriftlichen Bericht der Habilitandin oder des Habilitanden und über den Evaluierungsbericht der Mentorin/des Mentors bzw. des Fachmentorates.

- (6) Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und der Rektorin bzw. dem Rektor berichtet werden.

## **§ 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung**

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Ziff. 1 in sieben Ausfertigungen
  2. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Ziffer 1 von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind
  3. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 9.
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz.
- (3) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

## **§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

## **§ 9 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz bestimmt im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Lehrveranstaltung im Sinne des Studienplans des jeweiligen Faches oder Fachgebietes. Ist die Bewerberin oder

der Bewerber nicht die Veranstalterin oder der Veranstalter, so muss sie oder er von der Veranstalterin oder dem Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz dies den Mitgliedern der Habilitationskonferenz schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Lehrveranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Die Habilitationskonferenz beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.
- (4) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als wissenschaftliche(r) Assistentin oder Assistent, wissenschaftliche(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Absatz 1 Satz 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

## **§ 10 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder herausragenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder teilweise bereits veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, es sei denn, dass die Habilitationskonferenz im Einzelfall eine andere Sprache zulässt.

## **§ 11 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Zur Vorbereitung der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskonferenz jeweils eine Habilitationskommission, bestehend aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren der Fakultät und bestellt gleichzeitig eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kommission.
- (2) Die Habilitationskonferenz bestellt mindestens 2 Gutachterinnen oder Gutachter aus der Fakultät, aus einer anderen Fakultät, einer anderen Universität oder einer

auswärtigen Forschungseinrichtung. Als Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden. Diese Gutachter sind am Prüfungsverfahren stimmberechtigt zu beteiligen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt den Gutachterinnen oder Gutachtern eine angemessene Frist für die Vorlage der Gutachten.
- (4) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zu dem Fach oder Fachgebiet enthält, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Die Habilitationskommission kann in Zweifelsfällen zusätzliche Gutachten einholen.
- (5) Die Habilitationskommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme über den Umfang der zu erteilenden Lehrbefugnis (Fach oder Fachgebiet, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber habilitieren will) enthält.

## **§ 12 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung sind die Gutachten den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zuzuschicken.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann vom Tage der Einleitung des Habilitationsverfahrens an von den Mitgliedern der Habilitationskonferenz eingesehen und kurzfristig ausgeliehen werden.

## **§ 13 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten zu geben. Empfehlen ein oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Habilitationsleistung, kann die Bewerberin oder der Bewerber verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird; dem Verlangen muss entsprochen werden. Sie oder er kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 14 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer sich daran unmittelbar anschließenden Aussprache. Aus der mündlichen Habilitationsleistung soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungs- und Lehrtätigkeit hervorgehen.
- (2) Mit dem Beginn der Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 fordert die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers stammen.
- (3) Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus und legt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die daran anschließende Aussprache fest. Wird die Auswahl aus diesen Themenvorschlägen abgelehnt, so muss ein neuer Themenvorschlag eingereicht werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das ausgewählte Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag unverzüglich mit. Zwischen der Mitteilung und dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) In dem wissenschaftlichen Vortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer und in der anschließenden Aussprache soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.
- (6) Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache finden vor der Habilitationskonferenz statt. An Vortrag und Aussprache können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auch Mitglieder der Fakultät als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, die sich der Habilitation unterziehen wollen, sowie diejenigen, die einen Antrag auf Einleitung eines Habilitationsverfahrens bei der Fakultät gestellt haben. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 15 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

- (1) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die mündliche Habilitationsleistung anerkannt, so



bestimmt sie im unmittelbaren Anschluss daran das Fach oder Fachgebiet, das den Umfang der Lehrbefugnis der Bewerberin oder des Bewerbers begrenzt. Das Fach oder Fachgebiet wird unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung, der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und der bisher ausgeübten Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften festgelegt.

- (3) Hat die Habilitationskonferenz die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann die Bewerberin oder der Bewerber diese nach schriftlichem Antrag innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholen. In diesem Fall beginnt das Habilitationsverfahren wieder bei § 14.
- (4) Wird die mündliche Habilitationsleistung zum zweiten Mal nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

### **§ 16 Vollzug der Habilitation**

- (1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt der Bewerberin oder dem Bewerber den Vollzug und den Umfang der Lehrbefugnis unmittelbar nach der mündlichen Habilitationsleistung mit. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verbunden.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über ihre oder seine Habilitation eine Urkunde, in der das Fach oder Fachgebiet bezeichnet ist, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde trägt das Datum des Wissenschaftlichen Vortrages. Für die Ausfertigung der Urkunde ist das Dekanat zuständig.

### **§ 17 Wiederholung der Habilitation**

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens aufgrund der Ablehnung der Zulassung gemäß § 7 oder der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 13 Abs. 3 kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

### **§ 18 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis**

- (1) Auf Antrag eines an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg Habilitierten kann die Habilitationskonferenz deren oder dessen Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften ausdehnen, wenn die oder der Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung ihrer oder seiner Lehrbefugnis rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich

der Antrag stützt.

- (2) Eine weitere mündliche Habilitationsleistung entfällt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

### **§ 19 Öffentliche Antrittsvorlesung**

Die Privatdozentinnen oder der Privatdozent soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung ankündigen und halten.

### **§ 20 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen**

- (1) Wird von Habilitierten, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zugeordnetes Fach oder Fachgebiet angestrebt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die bereits erbrachten Habilitationsleistungen können durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen erfolgt durch die Habilitationskonferenz.
- (3) Wird die Lehrbefugnis von der Habilitationskonferenz nach Anerkennung von außerhalb der Fakultät erbrachten Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erteilt, so hat die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre oder seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Wird die Lehrbefugnis an eine Bewerberin oder einen Bewerber von einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg verliehen, kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der betroffenen Fakultäten die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis gestatten.

### **§ 21 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation**

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten erlischt,
  1. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor,
  3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/eines Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange die bzw. der Betroffene als Professorin/Professor bzw.- Juniorprofessorin/Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an ei-

ner anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn die bzw. der Betroffene aus Gründen die sie/er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
  2. wenn sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde.
- (3) Das Erlöschen, das Ruhen und der Widerruf sind der oder dem Betreffenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg vom 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 63), außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 673, geändert am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1813).